

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegennahme der dahierigen Vorschläge des Oberinstructors, resp. der Kreteinstructoren.

Die Aufstellung des Lehrplanes für die Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und die Centralsschulen und Vorlage desselben an das Militärdepartement zur endlichen Genehmigung.

Die Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen zu den verschiedenen Kursen durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden.

Die Erledigung von Dispensgesuchen von aufgebotenen Milizen. Die dahierigen Gesuche sind durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden einzureichen.

Der Entschluß über Entlassungs- und Ablösungsbegehren von im Instruktionsschlusse stehenden Milizen. Diese Begehren sind durch die Vermittlung der Kurkommandanten einzureichen.

Die Anordnungen betreffend die Ausrüstung der Schulen und Kurse mit Unterrichtsmitteln und Kriegsmaterial und der dahierige Verkehr mit der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Die Mitwirkung bei Aufstellung der Vorschläge für die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper nach Art. 56 und 60 der Militärorganisation.

Die Leitung der Verhandlungen der nach Art. 92 der Militärorganisation für die Waffengattung der Infanterie jährlich zu veranstaltenden Beratung über vorzunehmende Verbesserungen im Unterricht der Waffe.

Die Beobachtung der Entwicklung und der Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten, sowie die Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen.

Die Ausarbeitung des Ausgabenvoranschlags für diejenigen Kurse, welche in seinem Bereich fallen.

§. 6. Der Waffenchef der Infanterie inspiziert alljährlich das Kriegsmaterial der Stäbe der höheren Truppenverbände.

§. 7. Dem Waffenchef der Infanterie wird das nöthige Bucreaupersonal beigegeben.

§. 8. Dem Waffenchef unmittelbar untergeordnet für Alles, was auf die Instruktion der Infanterie Bezug hat, ist das Instruktionskorps der Infanterie.

An der Spitze desselben steht der Oberinstructor der Infanterie.

Er ist der Stellvertreter des Waffenchefs in Verhinderungsfällen.

Er überwacht den Unterricht der Infanterie durch persönliche Inspektionen.

Er leitet persönlich die Centralsschulen.

Er stellt für seine Waffe die Fähigkeitszeugnisse aus, auf welche ihn nach Art. 39 und 40 der Militärorganisation die Offiziererkennungen und Beförderungen erfolgen können.

Er entwirft je im Monat Dezember den Unterrichtsplan für das folgende Jahr und legt ihn dem Waffenchef zu weiterer Bearbeitung vor.

Er entwirft das Unterrichtsprogramm der einzelnen Schulen und Kurse und die zu befolgende Zelttheilung und Lehrmethode und legt die bezüglichen Entrücks ebenfalls dem Waffenchef vor.

§. 9. Unter dem Oberinstructor steht in jedem Divisionskreis ein Kreteinstructor, welchem eine Anzahl von Instructoren 1. und 2. Klasse, sowie die Hilfsinstructoren für Spezialfächer beigegeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Militär-Gesellschaft.

Am 28. Dezember fand die Übergabe des Archivs und der Kassa an das neue Central-Komitee in Bern statt.

Das Central-Komitee in Frauenfeld übernahm von demselben von Marau im August 1873 Fr. 33,911. 35. Die Vermehrung des Vermögens bis 1. Dezember 1875 beträgt Fr. 8,803. 65, somit an das neue Central-Komitee Fr. 42,715 abgegeben wurden.

Beiträge für die „Dufour-Stiftung“ werden bis auf Weiteres gerne noch von Unterzeichnetem entgegengenommen.

Wettswellen, 30. Dezember 1875.

Für das abgetretene Central-Komitee:
Herrmann Stähelin,
Stabs-Oberleutnant.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Dezember 1875.)

Durch Beschluß des Bundesrates vom 29. d. ist das Militärdepartement ermächtigt worden, hinsichtlich des von Rekruten wegen zeitweiligen Dienstversäumnissen zu leistenden Nachdienstes zu verfahren wie folgt:

Wer wegen Krankheit oder in Folge Urlaubs sechs oder mehr Tage, oder wegen Bestrafung vier oder mehr Tage Unterricht in einer Rekrutenschule versäumt hat, muß diese Verfäumung in einem Rekrutenkurse des gleichen oder des folgenden Jahres nachholen. Die Dauer des Nachdienstes ist in der Regel derjenigen der Verfäumung gleich, darf aber nie weniger als sechs Tage betragen. Besonderer Verhältnisse halber kann der Waffenchef eine Aenderung der Dauer eintreten lassen.

Bestrafungen, deren Dauer einen Nachdienst zur Folge haben würde, sind wenn immer möglich nach dem Schlusse einer Schule zu vollziehen.

Wir beehren uns Ihnen hieron mit dem Befügen Kenntnis zu geben, daß die Waffenchef mit der entsprechenden Vollziehung beauftragt sind.

— (Turnus des Unterrichts der Divisionen.) Der schweizerische Bundesrat hat unterm 18. Dezember 1875 den Turnus für den Unterricht der einzelnen Divisionen festgesetzt wie folgt:

A. Nach Uebungen:

Wiederh.-Kurs der einzelnen 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884

Bataillone	4	8	5	2	1	3	7	6
	7	6	4	8	5	2	1	3
Brigaden	1	3	7	6	4	8	5	2
	5	2	1	3	7	6	4	8
Divisionen	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
	1. Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—
2.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.
3.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.
4.	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—
5.	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—
6.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.
7.	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—
8.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.

B. Nach Divisionen:

1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
1. Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—
2.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—
3.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—
4.	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.
5.	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.
6.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—
7.	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.
8.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—

Luzern. Herr Oberleutnant Müller dahier hat um seine Entlassung als Oberinstructor der Kavallerie nachgesucht. Der Grund liegt lediglich in den künstlichen Obslegenheiten dieser Stelle, welche die fast ununterbrochene Abwesenheit vom Wohnorte nöthig machen. Herr Müller hat sich den auch bereit erklärt, die Stelle eines Instructors erster Klasse anzunehmen, welche ihm gestattet würde, den größten Theil des Jahres in Luzern resp. den auf dortigem Platze stehenden Kavallerieschulen zu verbleiben.

Annalen.

England. (Das neueste schwere Geschütz) wiegt 81 Tonnen und hat solche befriedigende Resultate bei den Versuchen ergeben, daß man von dem schon gefaßten Plane, Riesenkanonen von 100, 160 ja bis zu 250 Tonnen Gewicht anzuferden, vorläufig abstrahirt. Das in Rede stehende Geschütz vermag Geschosse von $\frac{2}{3}$ Tonnen Gewicht mit solcher Gewalt zu schleudern, daß sie auf eine halbe (englische) Meile Entfernung 20 Zoll dicke Eisenplatten durchdringen, und damit glaubt man einstweilen mit Recht genug geleistet zu haben — bis neue Mittel der Vertheidigungskunst erhöhte Zerstörungskraft nothwendig erscheinen lassen.

Bei den dessalligen Schleppproben hat man auch Pulver von feinerem und größerem Korn angewandt und ist zu dem Resultat

tate gelangt, daß man wahrscheinlich in Zukunft für die Geschüze von verschiedenen Kalibern auch je eine besondere Art Pulver anwenden wird, um so den Druck der Explosion, der mit zunehmender Größe der Pulverkörner abnimmt, der Leistungsfähigkeit der Kanonen am besten anzupassen.

Frankreich. (Herbst-Manöver in Algerien.) Der Kriegsminister, General de Cissey, hat bestimmt, daß die Divisionen des 19. Armeekorps in Algerien in diesem Jahre Manöver in der Dauer von 12 bis höchstens 15 Tagen ausführen sollen. „L'avenir militaire“ begrüßt diese Verfügung mit großer Freude, da das 19. Armeekorps nicht lediglich die Mission hat, die Vertheidigung der afrikanischen Kolonie zu übernehmen, sondern die Hälfte desselben im Falle eines europäischen Krieges mobil gemacht werden muß und die Verhältnisse in Algerien der militärischen Ausbildung und selbst der Disziplin ungemein ungünstig sind. Die Truppen des Korps sind bataillons- und eskadronweise, ja selbst kompaniereweise auf einer Menge kleiner Posten, zur Bewachung der Gefangenen, zur Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Nutzen vertheilt, so daß von eigentlicher Ausbildung nur wenig die Rede sein kann und die Offiziere, trotz des besten Willens, bei dem Mangel jeglicher Mittel zum Studium die Lust zur Arbeit und Thätigkeit verlieren und sich einem verderblichen Müßiggange ergeben. — Die Truppen der Division Algier werden eine Angriffsbewegung auf Milianah ausführen, die der Divisionen von Constantine und Oran werden in Lagern vereinigt werden, um in der Umgegend derselben gegen einen supponirten Feind zu manövriren.

Österreich. (Uchattus-Kanonen.) Der „Pfeifer“ L. erhält aus Wien folgende Mitteilung: „Am Samstag den 27. November ist in der Zeugsfabrik des hiesigen Arsenals bereits das achtzigste Stahlbrennerohr unter persönlicher Leitung des Generalmajors Ritter v. Uchattus geöffnet worden. Im Laufe des nächsten Monats werden die Adaptirungen und Einrichtungen der Zeugsfabrik derart vollendet sein, daß die Guß- und Montirungsarbeiten in größerem Style betrieben werden können. Es ist Aussicht vorhanden, daß bis Ende Dezember 1876 bereits 1000 Rohre fertiggestellt sind. Diese Rohre nun, sowie die Lassettenwände werden ganz in der Regie des k. k. Arsenals erzeugt, die Räder, Proben und Munitionswagen, sowie die Munition jedoch bleiben der heimischen Privat-Industrie überlassen. Von einer hiesigen Firma wurde auch schon thatsächlich eine Quantität Granaten von 8.7 Centimeter Kaliber dem Arsenal probeweise abgeliefert. Mehrere Details in der Ausrüstung der neuen Feldgeschüze und Munitionswagen sind allerdings noch nicht festgestellt, es werden daher noch täglich mit der unter dem Kommando des Hauptmanns Ritter v. Eschenbacher stehenden Probekavallerie praktische Versuche unternommen. Erst vorgestern z. B. ist dieselbe von einem zweitägigen Doppelmarsche aus Riet (Ort in der Nähe der Westbahn) zurückgekehrt. Derlei praktische Proben sollen nun auch in anderen Garnisonen vorgenommen werden und schon Anfangs Jänner wird eine Probekavallerie zu diesem Zwecke dem 5. Artillerie-Regimente in Pest überwiesen werden.“

Österreich. (Uchattus-Geschöß.) General Uchattus hat für seine neuen Geschüze auch ein neues Geschöß erfunden. Dasselbe besteht aus einem 11mm. starken tonisch auslaufenden Mantel von Gußseisen, der einen lose anschließenden Kern mit 12 übereinander liegenden Ringen deckt, jeder Ring 10 mal so eingekerbtd, daß jeder Kerbteil im äußern Rand eine Spitze von 8mm. zeigt. Der Hohlraum ist mit Pulver gefüllt und die Ladung explodiert durch Perkussion. In Folge des Seitendrucks sprengen sich nicht nur (wie bei Granaten) die Geschosswände in unzählige Splitter, sondern auch die 12 Ringe, den 10 Kerben entsprechend, in 10 mal 12 Eisenkügel vor etwa je 3 Zoll. Das Geschöß wird also an verheerender Kraft wenig zu wünschen übrig lassen.

Österreich. (Generalstab.) Das gleichzeitig mit dem neuen Avancementsgesetz funktionirende Statut für die Reorganisation des Generalstabs schließt die Reform-Akta für die Armee einstweilen ab. Der Generalstab mit seinem eigenen gesonderten Stat ist vom Kriegsministerium fortan losgelöst, und mit solcher Machtvollkommenheit ist die Stellung seines Chefs (F. Z. M. John) ausgestattet, daß derselbe alle Ernennungen bis zum General hinauf selbstständig vollzieht.

B e r s c h i e d e n e s.

Programm der

Allgemeinen Ausstellung für Fußbekleidung.

I. Zweck der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat zum Zweck:

- a. Die Einführung einer rationalen Fußbekleidung in allen Klassen der Bevölkerung anzuregen und zu fördern.
- b. Der Schuh-Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Produkte zur Geltung zu bringen.

II. Zeitpunkt der Ausstellung.

Die allgemeine Schuh-Ausstellung wird eröffnet in Bern den 11. Juni 1876 und geschlossen den 10. Juli 1876.

III. Organisation der Ausstellung.

Die Ausstellung wird organisiert durch eine Kommission, bestehend aus 3 Abgeordneten des schweizerischen Bundesrates, 3 Abgeordneten des Kantons Bern, und je einem oder zwei Abgeordneten der andern Kantone, welche sich an der Ausstellung mit einem Geldbeitrag betheiligen. Die Kosten der Abordnungen werden von den betreffenden Kantonen getragen. Auf den heutigen Tag haben folgende Kantone eine finanzielle Beteiligung zugesagt: Bern, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf. Den übrigen Kantonen steht der Beitritt noch offen.

Der mit der Vollziehung betraute Ausschus besteht aus folgenden Herren: Reg.-Math. Bodenheimer in Bern, Präsident; der eidgen. Oberfeldarzt; Reg.-Math. Wynistorf; Major Greifl, Chef der technischen Abtheilung der eidgen. Kriegsmaterial-Berwaltung und Major Peter, Kantons-Kriegskommissär in Bern.

Das Prelegericht wird durch die Organisations-Kommission bestellt werden.

IV. Vorschriften für die Aussteller.

Als Aussteller wird jedermann zugelassen, welcher die in Abschnitt V hierach verzeichneten Gegenstände fabrizirt oder verkauft, und welcher sich bis und mit dem 31. März 1876 beim Präsidenten des Ausschusses schriftlich angemeldet haben wird.

Nebst der genauen Namensbezeichnung des Ausstellers soll die Anmeldung die Bezeichnung der Ausstellung-Gegenstände, sowie auch den Flächenraum, welcher für die Ausstellung benötigt sein wird, angeben.

Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen dem Ausstellungskomitee franko und in passenden, mit dem Namen des Ausstellers versehenen Kisten verpaßt, zugesandt werden bis und mit dem 20. Mai 1876. Nachher wird kein Ausstellungsgegenstand mehr angenommen.

Denselben ist ein Ausweis beizufügen, enthaltend den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Beruf des Ausstellers, sowie eine ausführliche Beschreibung und Erklärung der Gegenstände nebst Preisangabe befußt Aufnahme in den Katalog. Der Preis der ausgestellten Waare wird auf derselben verzeichnet.

In Betreff der fertigen Fußbekleidung gilt die Vorschrift, daß jeder Aussteller in der betreffenden Klasse (Abschnitt V, fünfte Gruppe) wenigstens 3 Paare auszustellen hat; wer also z. B. in der ersten Klasse (für Kinder) ausstellen will, muß wenigstens 3 Paar Kinderschuhe ausstellen. Es ist gestattet, in mehr als einer Klasse auszustellen, jedoch nicht weniger als 3 Paare.

Aussteller welche wünschen, daß die von ihnen ausgestellten Gegenstände in einem Glaskasten aufgestellt werden, haben für die Anschaffung des Glaskastens selbst zu sorgen.